

Die vorgenannte Änderung folgt weitestgehend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die vorab auch mit dem OVG NRW abgestimmt wurde.

Der bisherige § 5 wurde inhaltlich aufgeteilt und findet sich im Satzungsentwurf in den §§ 5 bis 5c wieder.

Die wesentlichen Änderungen der neuen §§ 5 bis 5c umfassen eine differenzierte Verteilungsregelung bei der Einbezugnahme der Außenbereichsgrundstücke. Ohne eine an den vermittelten Vorteilen ausgerichtete Rechtsgrundlage war eine Veranlagung bisher für diese Grundstücke unzulässig. Dies hat in der Praxis vielfach zu Problemen bei der Beitragserhebung geführt.

Zwar hatte sich die Stadt Bergneustadt in der Vergangenheit bereits für den durch die Rechtsprechung empfohlenen Anlagenbegriff nach § 8 KAG entschieden, wodurch eine Einbeziehung von Grundstücken im Außenbereich auch grundsätzlich möglich wurde, jedoch führte das Fehlen einer *differenzierten* Verteilungsregelung zu *rechtlich erheblichen* Problemen.

Mit der genannten Änderung der bisherigen Satzungsregelung wird angestrebt, Beitragsgerechtigkeit und Bürgerfreundlichkeit dadurch zu erreichen, dass die für eine Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahme entstehenden Kosten auf möglichst viele bevorteilte Schultern verteilt wird, damit die Belastung für den Einzelnen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Aus Gründen der Transparenz und Handhabbarkeit wird der ehemalige § 5 aufgeteilt in einen „allgemeinen Teil“ (§ 5 neu), der die vom Städte- und Gemeindebund NRW als zweckmäßig angesehene Tiefenbegrenzungsregelung enthält, und drei weitere Paragraphen, nämlich § 5a, der erstmals und ausschließlich das Maß der Nutzung regelt, sowie § 5b, der die Berücksichtigung der Nutzungsarten ordnet. Der „neue“ § 5c (alt § 5 Abs. 7) regelt – wie bisher – die Ermäßigung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken.

Die Neuregelung bezweckt, *bebaute* Außenbereichsgrundstücke wie bebaute Grundstücke im unbepflanzten Innenbereich zu behandeln, da für beide Grundstücke ausbaubeitragsrechtlich ein vergleichbarer Vorteil entsteht. Die Anwendung der neuen Nutzungsartfaktoren führt zu einer Differenzierung untereinander und stellt zudem eine differenzierte Heranziehung im Verhältnis auch zu den landwirtschaftlich und ähnlich genutzten Flächen sicher.

Mit der Neuregelung soll bewusst erreicht werden, dass Anlagen abgerechnet werden können, die auch Grundstücke allein im Außenbereich sowie Grundstücke im Innenbereich wie im Außenbereich erschließen.

Die Nutzungsart wird durch die neue Satzungsregelung zum einen in Bezug auf die Fläche, zum anderen unter Zugrundelegung der Maßfaktoren berücksichtigt. Die zuvor eher unsystematisch im § 5 untergebrachten Einzelregelungen sind jetzt neu geordnet.

Im neuen § 5b wird die zuvor bereits genannte Differenzierung der Nutzungsart neu geregelt. Danach werden die nach § 5 n.F. ermittelten und nach § 5a dem Maß der Nutzung angepassten Grundstücksflächen nochmals mit einem Faktor differenziert,

der sich auf die *Art* der Nutzung bezieht. Danach verändert sich nach Abs. 1 a) für baulich und gewerblich genutzte Flächen nichts (Nutzungsartfaktor 1,0). Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die bis dahin ermittelte Fläche mit 0,1 und bei forstwirtschaftlichen Flächen mit 0,05 vervielfacht.

Hiermit wird die Inanspruchnahme der Anlage und der für die Eigentümer entstehende Vorteil qualitativ und quantitativ gegeneinander abgewägt. Die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes gibt in diesem Bereich keine konkrete Vorgabe, sondern verweist vielmehr darauf, dass jede Gemeinde unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort ein lokal situationsgerechtes Verteilungsverhältnis finden soll.

Es wird davon ausgegangen, dass Eigentümer baulich und gewerblich genutzter Flächen die Anlage wesentlich intensiver nutzen als die landwirtschaftlich genutzter Flächen, bei denen doch eher nur saisonbedingt auf die Anlage zugegriffen wird (Aussaat, Ernte, Pflege und Versorgung von Vieh, Grasschnitt usw.). Es scheint mithin realistisch von nur etwa 10% bei der Art der Nutzung auszugehen.

Bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird davon ausgegangen, dass eine noch erheblich geringere Nutzung der Anlage stattfindet und diese Flächen nur mit 5 % der anrechenbaren Fläche belastet werden sollen.

Sowohl bei der Ermittlung der Faktoren für die landwirtschaftliche als auch bei denen der forstwirtschaftlichen Nutzung wurde berücksichtigt, dass zwar im Vergleich zur baulichen und gewerblichen Nutzung quantitativ die Anlage einen erheblich geringeren Vorteil bietet, jedoch Landmaschinen und sonstige land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge Straßen und Wege in einem nicht unerheblichen Umfang beanspruchen.